

Sammeltitel – Titre collectif

Energieabgaben Taxes sur l'énergie

97.028

Energie-Umwelt-Initiative. Solar-Initiative Initiative énergie et environnement. Initiative solaire

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 109 hiervoor – Voir page 109 ci-devant

*B. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für einen Solar-rappen (Solar-Initiative)» (Fortsetzung)
B. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour l'introduction d'un centime solaire (Initiative solaire)» (suite)*

Art. 1a Abs. 2 (Fortsetzung) – Art. 1a al. 2 (suite)

Präsident: Wir bereinigen den Text des Gegenentwurfes unter dem Vorbehalt der Abstimmung über den Antrag Jenny/ Merz, der einen Gegenentwurf generell ablehnt.

Leumann Helen (R, LU): Die Grundnorm ist unbestritten. Darüber haben wir gestern abgestimmt, und darüber sind wir uns im Ständerat einig. Problematischer hingegen wird es bei den Übergangsbestimmungen. Da soll als Gegenvorschlag zur Solar-Initiative eine auf zehn bis fünfzehn Jahre befristete Abgabe auf nichterneuerbaren Energien eingeführt werden. Der Ertrag soll der Förderung erneuerbarer Energien, der Energienutzung oder der Erhaltung der Wasserkraft dienen. Dass hier verschiedene Interessen aufeinanderprallen, ist fast selbstverständlich, denn die einen – die Bergkantone oder gewisse Branchen – freuen sich auf Mehreinnahmen, während andere die Mehrbelastung fürchten. Denn wir sprechen hier von einer zusätzlichen Steuer, welche als Subvention an gewisse Kreise zurückfliessen soll, während bislang immer von Lenkungsabgaben die Rede war, deren Ertrag vollumfänglich durch die Senkung bereits bestehender Abgaben an Wirtschaft und Bevölkerung zurückerstattet werden sollte. Ziel einer Lenkungsabgabe war bislang eine Reduktion der Schadstoffe durch Erhöhung der Ressourceneffizienz und eine absolute Verringerung des Verbrauchs von Ressourcen, eine Haltung, die von breiten Kreisen auch akzeptiert wird.

Energie ist für die Wirtschaft ein kostenintensiver Produktionsfaktor, bezahlt man doch in der Schweiz im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, hauptsächlich für die elektrische Energie, sehr hohe Preise. Durch die Marköffnung im Strombereich erhofft sich die Wirtschaft eine Kostensenkung. Die Einführung einer Energieabgabe, welche nicht wieder zurückfliesst, bewirkt jedoch das Gegenteil, was sich durchaus nicht positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit und den Arbeitsmarkt auswirken wird. Es ist zwar richtig, dass der Entwurf eine teilweise Befreiung von der Abgabe bei energieintensiven Betrieben vorsieht, aber die Mehrzahl unserer KMU fällt nicht unter diese Befreiung. Es ist ebenfalls richtig, dass der Vorschlag der UREK-SR bedeutend tiefer ist als die Version des Nationalrates. Wenn ich aber die Fülle der Anträge betrachte, so fürchte ich, dass wir nicht bei den vorgeschlagenen 0,2 Rappen bleiben werden. Jede künstliche Verteuerung des Produktionsfaktors Energie, welche nicht europa-

weit abgesprochen ist oder nicht wieder an die Wirtschaft zurückfliesst, ist deshalb abzulehnen.

Im Kanton Luzern haben wir Unternehmen aus der Stahl- und Papierindustrie und aus der Chemie. Auf eindrückliche Weise wird deutlich, wieviel diese beiden Branchen in den letzten Jahren bereits für die Reduktion des Energieverbrauchs und gleichzeitig für die Umwelt getan haben. Der Einwand, der gestern gemacht wurde, dass nämlich unsere grosse Stahlindustrie und unsere grosse Chemieindustrie nicht unter diese Beschränkungen fallen, ist richtig. Hingegen werden alle Zulieferbetriebe, alle Kleinbetriebe, die von diesen Betrieben abhängen, darunterfallen. Einmal mehr müssen sie nun für Mehreinnahmen sorgen, damit andere Branchen dank Subventionen überleben können. Dies bringt weder einen Wettbewerbsvorteil noch einen Innovationsschub mit sich. Wenn eine solche Abgabe schon erhoben wird, dann müsste der Ertrag in die Forschung fliessen, damit unproduktive oder zu teure Energieträger den Durchbruch schaffen, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Alles andere widerspricht den Grundprinzipien der Marktwirtschaft und wird sich letztlich rächen.

Obwohl der Antrag der UREK-SR vernünftiger ist als der Beschluss des Nationalrates, werde ich trotzdem den Antrag Merz auf Ablehnung der Übergangsbestimmungen unterstützen, und zwar weil diese nicht das beinhalten, was bislang galt. Sie beinhalten es nicht, weil das Ziel nicht die Verminderung von Umweltbelastungen ist, sondern die Einnahme von neuen Steuern, und weil sich gewisse erneuerbare Energien ungünstiger auf das betreffende Nachhaltigkeitspostulat auswirken können als herkömmliche Energien. Sie beinhalten es wirtschaftspolitisch nicht, weil dies die Industrie, vor allem unsere KMU, einmal mehr belastet, und weil der Betrag auch hier nicht zurückfliesst, also nicht wieder in die Wirtschaft ausgeschüttet wird. Schlussendlich beinhalten sie es auch sozialpolitisch nicht, weil vor allem die Haushalte einen Grossteil der Kosten übernehmen müssen. Hier trifft es einmal mehr diejenigen, die den Rappen zweimal umdrehen müssen. In diesem Sinn unterstütze ich den Antrag Merz.

Brunner Christiane (S, GE): Je soutiens quant à moi les propositions prévoyant de fixer la taxe à 0,6 ou en tout cas à 0,4 centime par kilowattheure pour deux raisons:

1. Contrairement à ce qui a été dit par de nombreux préopinants, la taxe aura des effets très positifs sur la compétitivité.
2. J'estime que la taxe sera créatrice d'emplois; à condition toutefois que les recettes soient suffisantes et d'un montant assez élevé pour déployer les effets que nous en attendons. Dans ce sens-là, une taxe de 0,2 centime par kilowattheure serait très nettement insuffisante.

La compétitivité de l'industrie suisse sera améliorée grâce à la situation du développement de technologies modernes provoquées par cette taxe, que ce soit dans l'industrie des machines, de l'électronique, des secteurs artisanaux tels que le chauffage, la ventilation, les installations sanitaires. Il est primordial pour les entreprises suisses d'avoir une longueur d'avance sur le marché mondial, si elles veulent rester concurrentielles. Les exemples de développement de technologies à la fois fonctionnelles et écologiques sont très nombreux; je pense à la gestion plus rationnelle et plus efficace des ressources énergétiques existantes, à la gestion électronique de processus énergétiques, à des systèmes modernes de chauffage, de ventilation et d'échanges thermiques, ou encore à toute l'industrie de l'isolation.

A moyen terme, la taxe énergétique constitue aussi un excellent instrument de promotion économique, même si dans l'immédiat elle représente une charge supplémentaire pour les entreprises et les ménages. A plus longue échéance, les effets seront bénéfiques. La réduction de la consommation globale des énergies non renouvelables et le développement de sources d'énergies de rechange feront diminuer notre dépendance des importations de l'étranger. Contrairement à ce que j'ai beaucoup entendu hier, on n'enlève rien à la substance de notre économie. Au contraire, on lui injecte des moyens nouveaux en faveur d'une promotion de l'économie, et surtout en faveur d'une promotion des emplois.

Ce qui m'importe le plus, c'est justement qu'à court terme, ces développements nouveaux auront pour effet de générer des emplois. Les spécialistes chiffrent à des dizaines de milliers les emplois que l'on peut créer, par le biais des investissements financiers, avec les recettes de la taxe sur l'énergie. Dans la technique de l'habitat, par exemple, on peut l'affirmer, il y a beaucoup de petites et moyennes entreprises qui pourront se développer grâce à cet instrument nouveau. Ces emplois profiteront directement à notre économie et à l'Etat, car le plein emploi n'est d'ailleurs pas uniquement une revendication sociale ou une revendication syndicale, il constitue un élément essentiel pour assurer la bonne santé de notre marché intérieur, grâce à l'amélioration du pouvoir d'achat, et grâce aussi à l'augmentation des recettes fiscales.

Si je suis sensible à l'argumentation développée hier par Mme Spoerry, nous invitant à adopter la variante homéopathique pour que le projet puisse passer, je dois dire aussi que l'homéopathie est en fait un traitement contre les maladies; or, je ne suis pas sûre que le traitement soit aussi valable pour la politique énergétique, qui touche de si près la politique économique au sens large. C'est dans ce sens-là que je plaide en faveur des deux propositions de minorité.

Delalay Edouard (C, VS): Je n'avais pas l'intention d'intervenir dans ce débat, mais certaines affirmations qui ont été faites m'y obligent. Je voudrais en particulier revenir sur l'affirmation de M. Hofmann, ancien directeur de l'énergie du canton de Zurich, qui a proposé de revoir cette question lors de l'examen de la loi sur l'ouverture du marché de l'électricité. Je voudrais rappeler que la consultation au sujet de cette loi a très clairement démontré qu'il n'y a pas d'autre solution pour sauver certains aménagements hydroélectriques que, dans la perspective d'une ouverture des marchés, de taxer le mazout, le gaz et l'énergie nucléaire.

D'ailleurs, je veux rappeler aussi que la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie est en faveur de l'ouverture des marchés de l'électricité, d'une ouverture rapide, large, et d'une taxe sur les énergies fossiles et nucléaires de 0,6 centime par kilowattheure. La décision a été prise par cette conférence spécialisée, par 17 voix contre 4.

Je voudrais juste mettre aussi en évidence une question de politique régionale dans ce débat. Il faut bien voir qu'en cas d'ouverture des marchés de l'électricité, va exister un déséquilibre en défaveur de la Suisse occidentale en ce qui concerne les prix de l'électricité, et que la taxe est de nature à équilibrer les coûts de l'énergie entre les diverses régions du pays, et cela en vue d'un développement économique et industriel plus homogène dans l'ensemble de la Suisse.

C'est pour cela que je suis favorable à une loi simple sur le marché de l'électricité, à une ouverture rapide et large pour que nous puissions profiter des effets de la concurrence. Je suis également pour favoriser les forces hydrauliques comme source indigène propre et renouvelable afin de maintenir, de la sorte, la création de places de travail dans notre pays et d'éviter des délocalisations.

Ce sont ces simples observations que je voulais faire, plaçant ainsi en faveur d'une taxe sur ces éléments d'énergie. Je vous invite donc à suivre tout au moins la proposition de minorité de la commission, voire même les propositions Maissen et Bloetzer.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich habe Ihnen bei der Eintretensdebatte gesagt, dass es finanzpolitische Überlegungen waren, die den Bundesrat seinerzeit bewogen haben, keine Gegenvorschläge zur Solar-Initiative und zur Energie-Umwelt-Initiative zu machen. Für die vom Bundesrat beabsichtigte neue Finanzordnung mit ökologischen Anreizen ist nun aber die Grundnorm, die Sie vorschlagen, eine gute Basis und gleichzeitig auch ein Gegenvorschlag zur Energie-Umwelt-Initiative.

Gestützt auf die Beratungen Ihrer Kommission, aber natürlich auch auf die Entscheide des Nationalrates, hat sich der Bundesrat für eine Abgabe in der Grössenordnung von 0,2 bis 0,3 Rappen pro Kilowattstunde – mit einem Ertrag also zwischen

320 und 480 Millionen Franken – ausgesprochen. Das hat er Ihrer Kommission schon letzten Herbst schriftlich mitgeteilt. Bei dieser Grössenordnung kann nicht von einem Subventionsdschungel gesprochen werden, wie das geschehen ist. Der Vergleich mit der Landwirtschaft ist ein wenig weit hergeholt. Bei der Landwirtschaft geht es immerhin um einige Milliarden Franken, und das seit vielen Jahrzehnten; hier geht es jetzt einmal um 320 bis 480 Millionen für eine Zeit von zehn bis fünfzehn Jahren. Auch bezüglich des Zeitraumes schliesst sich der Bundesrat also den Vorstellungen Ihrer Kommission an.

Der Bundesrat möchte im Gegensatz zum Antrag Hofmann die Wasserkraft fördern, das ist eine verfassungsrechtliche Pflicht; er will das allerdings nur tun, wenn das Ganze in einem engen Zusammenhang mit den technischen Erneuerungen steht. Eine Unterstützung nach Giesskannenprinzip, wie befürchtet wurde, will der Bundesrat nicht; vor allem will er bei den NAI noch restriktiver sein. Er will ganz sicher keine generellen NAI leisten, will sich das aber für einzelne Härtefälle vorbehalten; z. B. dann, wenn die Weiterführung eines Betriebes – die nach Ablauf der Konzession mit umweltpolitischen Auflagen verbunden sein kann – zur Diskussion steht, damit im Zweifelsfall nicht geschlossen werden muss, sondern die Wasserkraftnutzung erhalten wird. Deshalb möchte sich der Bundesrat diese Freiheit im Interesse der Umweltpolitik – es geht ja nicht nur um Energiepolitik, es geht auch um eine umweltschonende Energie – vorbehalten.

Die Geschwindigkeit der Elektrizitätsmarkttöffnung – die Botschaft wird kommen – wird natürlich auch davon abhängen, wie hoch diese Energieabgabe nun ausfallen wird und wofür sie verwendet wird. Ich habe beim Eintreten auch schon gesagt: Selbst wenn logisch kein zwingender Zusammenhang zwischen der Abgeltung der NAI und der möglichen Geschwindigkeit der Strommarkttöffnung besteht, so ist es doch so, dass politisch ein solcher Zusammenhang besteht. Deswegen wird die Art und Weise der Markttöffnung vom Beschluss, den Sie nun fassen, abhängen. Ich will aber immerhin sagen, dass es kein Land in der EU gibt, wo subito und auf einen Schlag alles sofort geöffnet wurde. Eine gewisse Abstufung wird notwendig sein.

Es wurde zum Teil jetzt radikal nach einer schnellen Öffnung gerufen. Dies wird nicht möglich sein, es wird in der EU auch nicht verlangt und schon gar nicht praktiziert. Aber wir werden uns darüber dann noch unterhalten können.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Ich möchte zur Höhe der Abgabe nichts mehr sagen; hingegen muss ich nun zu der von Herrn Jean Cavadini beantragten Modifikation noch zwei Worte sagen:

Hier geht es um die Frage, ob man nun diese 0,2 Rappen tel quel als «flat rate» auf allen Kilowattstunden gleich erhebt oder ob man die Abgabesätze nur im Mittel so gestaltet, dass 0,2 Rappen herauskommen, aber nach Emissionen leicht differenziert.

Ich habe in meinem gestrigen Votum eigentlich alles dazu gesagt, möchte aber einfach in Erinnerung rufen: Wenn Sie dem Antrag Cavadini Jean folgen würden – was je nach Standpunkt durchaus eine gewisse Logik hat –, würden Sie damit vermutlich das Inkraftsetzungsdatum ziemlich weit hinausschieben. Die Verwaltung sagt nämlich, sie werde nicht in der Lage sein, innert vernünftiger Frist eine sinnvolle Differenzierung vorzunehmen. Wenn aber dennoch eine Differenzierung vorgenommen werden müsste, dann müsste ein politischer Entscheid getroffen werden, den weder die Verwaltung noch der Bundesrat treffen kann. Wir müssten das heute im FAB tun und sagen, so viele Rappen für das, so viele für jenes, und würden relativ willkürlich einfach entscheiden, ob wir nun dem Gas – von dieser Seite kommt der Antrag Cavadini Jean – eine günstigere Ausgangsposition gegenüber dem Heizöl geben wollen oder nicht.

Ich glaube, das wäre unsorgfältiges Legiferieren. Wir sollten deshalb beim Antrag der Kommission bleiben.

Cavadini Jean (L, NE): Je respecterai votre souci de concision. Je n'ai jusqu'ici pas justifié mon amendement. Je me

permetts alors de vous dire que la proposition que je fais n'est en rien révolutionnaire, mais qu'elle s'inscrit au contraire dans la parfaite logique de ce que nous venons de décider. Cette proposition reprend simplement la formulation de la «Grundnorm», de la norme fondamentale dont je demande qu'elle soit reprise dans les «Übergangsbestimmungen», dans les dispositions transitoires, étant donné que le délai de ces dispositions transitoires ne peut être déterminé avec précision – cela peut aller de trois à dix ans – et que la modicité, dont parle M. Plattner, des montants en jeu n'est en tout cas pas un argument. Nous travaillons ici sur des décimales dont nous savons qu'elles ont toutes leur importance. Le montant relativement faible de la taxe ne peut pas rendre difficile le calcul de cette différenciation.

J'ajoute un dernier point. Nous aurons toute lumière sur la différenciation de la nocivité des énergies dans un rapport que l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage, le «Buwal», nous doit depuis plusieurs mois. Son directeur m'a dit hier encore ses regrets de ne pas pouvoir le mettre à disposition dès aujourd'hui, voire depuis longtemps. Or, nous devons pouvoir inscrire cette différenciation dès aujourd'hui dans les dispositions transitoires, parce qu'il y aurait une contradiction entre ce que nous avons voulu dans la norme fondamentale et dans les dispositions transitoires.

C'est la raison pour laquelle je serais heureux que vous puissiez soutenir ma proposition.

*Einleitung – Introduction
Angenommen – Adopté*

Art. 24 Abs. 1 – Art. 24 al. 1

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag der Minderheit	26 Stimmen
Für den Antrag Maissen/Bloetzer	9 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	14 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen
Für den Antrag Cavadini Jean	15 Stimmen

Art. 24 Abs. 2 – Art. 24 al. 2

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Hier schulde ich Ihnen einige Erklärungen, die auch zuhanden der Materialien zu machen sind.

1. Bei Absatz 2 geht es um die Förderzwecke. Wer die Vernehmlassungsvorlage seinerzeit, im letzten Sommer oder Herbst, gelesen hat, hat gesehen, dass wir in Litera a gewisse Änderungen vorgenommen haben; wir haben das Wort «einheimisch» gestrichen – «Die Förderung der Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien» –: Das hat seinen Grund darin, ich habe es gestern schon kurz erläutert, dass wir die Möglichkeit beibehalten wollen, einen kleinen Teil der Gelder – es geht um 15 bis 25 Millionen Franken pro Jahr – für die Kyoto-Instrumente einzusetzen, und zwar von dem Moment an, wo diese international festgelegt sind.

Warum man das will, ist klar: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für den Globus ist weitaus am besten – um bis zu einem Faktor 10 besser –, wenn wir das Geld im Ausland einsetzen, als wenn wir es in der Schweiz einsetzen. Schätzungen zeigen, dass wir bereits mit kleinen Beträgen von einigen Dutzend Millionen pro Jahr bis zu einem Viertel der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die sie bis ins Jahr 2010 erfüllen muss, auslösen können – allerdings nicht bei uns, sondern im Ausland. Heute sind diese Instrumente leider noch nicht einsatzfähig, weil sich die internationale Gemeinschaft nicht geeinigt hat; aber das sollte Ende 2000 der Fall sein. Es ist deshalb durchaus denkbar, dass man gleich mit dem Beginn der Rechtsgültigkeit des FAB damit anfangen kann.

2. Betreffend die erneuerbaren Energien – in dieser Litera a sind die neuen erneuerbaren Energien gemeint und nicht

etwa auch noch die Wasserkraft, die ist unter Litera c separat aufgeführt – habe ich den Auftrag festzuhalten, dass auch die Umgebungswärme, speziell die Boden- und Grundwasserwärme sowie die Geothermie, durchaus dazugehören. Das sind auch Wärmeerzeugungs- und Energiegewinnungsarten, die hier gefördert werden können.

Zu Litera b braucht man nicht viel zu sagen; das ist wohl von der Wirkung her der Schwerpunkt der Förderabgabe. Dort lässt sich auch in der Schweiz pro Franken weitaus am meisten erreichen.

Zu Litera c braucht es eine gewisse Spezifizierung dessen, was wir eigentlich mit den Worten «Erhaltung» und «Erneuerung» der Wasserkraft meinen. Im EAB blieb das ja bis zum Schluss weitgehend offen. Je nachdem, mit welchem Nationalrat oder mit welcher Nationalrätin man gesprochen hat, tönte es unterschiedlich: Gemäss den einen umfasst das alles, von der Abgeltung der NAI bis zur Subventionierung von durch das Gewässerschutzgesetz vorgeschriebenen Umweltschutzmassnahmen; andere wiederum waren der Meinung, das sei ganz strikt als technische Erhaltung und Erneuerung der Wasserkraft zu spezifizieren.

Wir haben in der Kommission klar folgende Meinung vertreten:

1. Unter Erhaltung und Erneuerung einheimischer Wasserkraft ist nicht die rückwirkende, buchhalterische Abgeltung von früher getätigten, heute in Amortisationsschwierigkeiten steckenden Investitionen zu verstehen. Es soll also keine rückwirkende Amortisation von NAI geben; da war sich die Kommission einig.

2. Erhaltung der einheimischen Wasserkraft heisst aber mehr, als einfach dafür zu sorgen, dass der Beton stehen bleibt und die Turbinen laufen; es heisst auch Erhaltung der Produktionsmöglichkeit im Rahmen der Liberalisierung. Mit anderen Worten: Darin sind durchaus Finanzhilfen rückzahlbarer Art und zinsgünstige Darlehen eingeschlossen. Die Instrumente zur Unterstützung dieser Massnahmen werden in Artikel 9 FAB alle aufgeführt; da haben wir eine breite Palette geöffnet. Werke, die in Schwierigkeiten sind, können also hier rückzahlbare Darlehen erhalten, die ihnen über die Runden helfen. Erneuerung der einheimischen Wasserkraft heisst natürlich einmal technische Erneuerung, also Investitionen, die von jetzt an für die Zukunft getätigt werden. Da kann man mithelfen, wenn die Werke das brauchen. Der Bundesrat ist aufgefordert, das sorgfältig abzuklären, wie er das zugesagt hat. Es umfasst aber auch eine Unterstützung für die vom Umweltschutzrecht vorgeschriebenen Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte sowie notwendige Umweltschutzmassnahmen bei der Konzessionserneuerung, die in Zukunft anfallen können, wenn ohne solche Unterstützung kein wirtschaftlicher Betrieb der Werke mehr möglich wäre. Das verstehen wir bei Litera c unter «Erhaltung und Erneuerung einheimischer Wasserkraft».

Ich bitte den Bundesrat, uns zu bestätigen, dass er das so verstanden hat und dass mindestens unsererseits keine weiteren Interpretationen dieser Bestimmung mitgemeint sind. Wenn man daran etwas ändern möchte, müsste man also Litera c anders formulieren.

Maissen Theo (C, GR): Mein Antrag zu Absatz 2 Buchstabe c betrifft die ökologische Aufwertung der Gewässer. Ich habe das gestern nur kurz gestreift und möchte hier mit wenigen Bemerkungen doch noch sagen, worum es geht: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass seitens der Kommission unter Absatz 2 Buchstabe c auch ökologische Massnahmen verstanden werden. Ich meine jedoch, die ganze Frage der ökologischen Aufwertung der Gewässer habe eine solche Bedeutung, dass wir sie hier expressis verbis aufführen sollten. Die Umsetzung der umweltrechtlichen Auflagen wird nämlich durch die Marköffnung unter Druck geraten. Man ist aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen mit dem Gewässerschutzgesetz zur Überzeugung gelangt, dass anstelle von mathematisch berechneten Restwassermengen, also punktuellen Massnahmen, andere, ökologisch wertvollere Massnahmen ergriffen werden könnten. Es steht deshalb zur Diskussion, ob man nicht eher ein Modell umsetzen sollte,

gemäss dem die genutzten Gewässer im Alpenraum auf der Basis eines umfassenden Gesamtkonzeptes ökologisch aufgewertet werden könnten.

Zentraler Grundgedanke dieses Globalansatzes ist eine Verbesserung des «Lebensraumes Gewässer» ohne Produktionseinbusse für die Wasserkraftwerke. Als genutzte Gewässer im Sinne dieses Modells gelten jedoch nicht nur diejenigen Gewässer, die direkt zur Energienutzung genutzt werden, sondern auch diejenigen, die indirekt von der Energieerzeugung beeinflusst werden.

Da unter Umständen auch Ersatzmassnahmen der ökologischen Aufwertung dienen können, müssen auch Vorkehrungen an nicht genutzten Gewässern zulässig sein. Darunter fallen technische, betriebliche oder auch verwaltungstechnische Eingriffe, die geeignet sind, die Qualität des «Lebensraumes Gewässer» zu verbessern. Das wäre mit der von mir vorgeschlagenen Formulierung möglich.

Ich möchte noch kurz eine Bemerkung zum Antrag Hofmann machen: Er will Buchstabe c streichen und hat dazu die Haltung der Konferenz kantonalen Energiedirektoren erwähnt. Gemäss meinen Informationen ist aber die Energiedirektorenkonferenz gegenteiliger Auffassung. Ich habe hier eine Medienorientierung vom 18. Februar 1999, wo seitens von Herrn Pierre Kohler, Präsident der Energiedirektorenkonferenz, gesagt wird, dass die Verwendung der Erträge aus der Energieabgabe zur Finanzierung der NAI eine Hauptforderung der Energiedirektorenkonferenz darstelle und dass für sie die ganze Frage der Wettbewerbsfähigkeit bezüglich des Strommarktes ein entscheidender Punkt sei.

Die Kernaussage der kantonalen Energiedirektoren lautet also, eine wirksame Förderabgabe sei die zentralste Leitplanke zur Vermeidung der Risiken der Strommarktöffnung, und sie möchten das Elektrizitätsmarktgesetz wesentlich schlanker gefasst haben. Die Energiedirektoren wollen somit, dass man über die Fragen der Erneuerung der Wasserkraft in diesem Erlass beschliesst und sie nicht auf später verschiebt.

Darum bitte ich Sie, den Antrag Hofmann abzulehnen.

Hofmann Hans (V, ZH): Ich möchte nur noch versuchen, ein Missverständnis auszuräumen, das hier irgendwie im Raum schwebt. Auch Herr Bundesrat Leuenberger hat gesagt, der Bundesrat möchte im Gegensatz zu mir die Wasserkraft fördern. Ich bin für die Förderung der Wasserkraft, für die Erneuerung und Erhaltung unserer Wasserkraftwerke; auch mir ist die nachhaltige Sicherung unserer Wasserkraftwerke ein Anliegen – ich habe den Antrag ja gestern begründet. Ich möchte lediglich das ganze Problem rund um unsere Wasserkraftwerke nicht heute lösen, im Zusammenhang mit dieser Vorlage, sondern dann, wenn das Marktöffnungsgesetz auf dem Tisch liegt. Dann haben wir alle Fakten auf dem Tisch und können ganzheitlich, in Kenntnis aller Umstände, die richtigen Entscheide fällen.

Es trifft zu, Herr Kollege Maissen, dass die Energiedirektoren dies gesagt haben. Für sie ist es aber eine unabdingbare Forderung, dass diese Abgabe, die wir heute beschliessen, für die NAI Verwendung finden soll, und das hat nun unsere Kommission explizit ausgeschlossen. Hier handeln wir entgegen der Energiedirektorenkonferenz – mit ein Grund, das ganze Problem dann zu lösen, wenn das Marktgesetz auf dem Tisch liegt, wenn wir wissen, wie das Marktöffnungstempo ist.

Ich bin sehr froh, dass Herr Bundesrat Leuenberger heute gesagt hat, dass dies etappenweise erfolgen soll. Denn eine sofortige Öffnung des Elektrizitätsmarktes Schweiz wäre eine Selbstdiskriminierung par excellence. Dann würden wir den Markt auch für ausländische Anbieter bis hinunter zur Ebene der einzelnen Haushalte öffnen. Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft aber hätte noch nicht die Möglichkeit, dasselbe im Ausland zu tun, weil die EU den Markt ja schrittweise öffnet. Das wäre eine Selbstdiskriminierung. Hier müssen wir mit dem Marktöffnungstempo der EU irgendwie Schritt halten.

Ich bin für die Wasserkraft, aber ich möchte das Problem ganzheitlich lösen, wenn auch das Marktöffnungsgesetz auf dem Tisch liegt. Dann haben wir alle Fakten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Antrag auf Streichung zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Kommission	29 Stimmen
Für den Antrag Maissen	9 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Kommission	28 Stimmen
Für den Antrag Hofmann	9 Stimmen

Art. 24 Abs. 3 – Art. 24 al. 3

Frick Bruno (C, SZ): Es handelt sich bei diesem Konsortialantrag um einen Eventualantrag für den Fall, dass der Förderabgabesatz von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde obsiegt. Offenbar war der Redaktor der Fahne der sicheren Überzeugung, dass der Förderabgabesatz von 0,4 Rappen pro Kilowattstunde obsiegen wird und dass darum ein Minderheitsantrag auf der Fahne gar nicht mehr nötig ist. Er hat sich leider getäuscht.

Also muss ich den Antrag begründen. Es geht um folgendes: Die Kommission schlägt gemäss Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a vor, dass für jede der in Absatz 2 Buchstaben a bis c erwähnten Massnahmen je mindestens ein Viertel des Ertrages eingesetzt wird; also je ein Viertel des Ertrages für die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, für die Förderung der rationellen Energienutzung sowie für die Erhaltung und Erneuerung einheimischer Wasserkraftwerke. Ein Viertel bleibt – wie beim Erbrecht – disponibel.

Dieser Verteilschlüssel ist wohl richtig, wenn es um erhebliche Beträge, von 500 Millionen oder 600 Millionen Franken an aufwärts, geht. Dann fliesst für die Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien ein erheblicher Betrag. Weil Sie sich jedoch für den Satz von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde entschieden haben, beträgt ein Viertel von 300 Millionen Franken Ertrag zur Förderung der erneuerbaren Energien nur gerade 75 Millionen. Das ist gegenüber der direkten Förderung heute – diese beträgt gegen 40 Millionen Franken – wohl eine Verdoppelung. Wenn man aber noch die Beiträge an die Forschung hinzurechnen würde, dann wäre die Summe von 75 Millionen Franken nicht wesentlich grösser als heute.

Ich möchte Sie nun bitten, noch einmal zu beachten, dass wir einen Gegenvorschlag zur Solar-Initiative machen. Wenn Sie die Zahlen der Solar-Initiative ins Auge fassen, dann würden für die Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien über 400 Millionen Franken anfallen. Wenn Sie jetzt auf 75 Millionen, auf rund einen Sechstel, zurückgehen, dann ist das bei Gott kein veritabler, ernsthafter Gegenvorschlag mehr. Damit kann sich kaum mehr jemand ernsthaft anfreunden, der Sympathien für die Solar-Initiative hat.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, den Verteilschlüssel so zu ändern, dass für die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien gemäss Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a die Hälfte eingesetzt wird, nämlich 150 Millionen Franken. Die andere Hälfte wäre für die beiden anderen Förderzwecke, Energieeffizienz und Wasserkraft, zu verwenden.

Ich glaube, das wäre, wenn wir schon von einem Gegenvorschlag sprechen wollen, eine faire Lösung, die auch dem Verteilschlüssel der Solar-Initiative entspricht, betragsmässig allerdings jetzt auf viel tieferem Niveau.

Die Minderheit Frick ist auf der Fahne nicht richtig wiedergegeben worden. Ihr gehört beispielsweise auch Herr Bisig an, der sich für einen Satz von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde ausgesprochen hat, aber klar sagt, dass bei diesem Satz die Hälfte des Ertrages an die Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien fliessen muss.

Ich bitte Sie darum, meinem Antrag zuzustimmen.

Bisig Hans (R, SZ): In meinem Eintretensvotum habe ich betreffend Förderung klar zwischen Forschungsprojekten und marktnahen Umsetzungsprojekten unterschieden.

Forschungsprojekte sind Sache des Bundes oder privater Stiftungen. Für diese braucht es tatsächlich keine Energieabgabe. Anders sieht es aber, wenn schon – diese Klammerbemerkung muss ich machen –, bei Projekten mit voraussehbarem Markterfolg aus. Bei diesen wird es erst noch möglich sein, einen grossen Teil der aus meiner Sicht lediglich als Starthilfe eingesetzten Fördermittel wieder zurückzugewinnen und dann neu einzusetzen. So etwa im Stil eines «fonds de roulement».

In die Kategorie der Projekte mit voraussehbarem Markterfolg gehören eigentlich nur die unter Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a aufgezählten erneuerbaren Energien, vor allem die Nutzung der Umgebungswärme und die Sonnenenergie auf überbauten Flächen sowie ganz deutlich die Biomasse. Hier liegt das mit Abstand grösste Potential, hier sind die besten Erfolgchancen auszumachen.

Es ist darum naheliegend und sogar logisch, dass die beschlossenen Fördermittel schwergewichtig hier eingesetzt werden. Wenn schon eine Energieabgabe – ich bin von dieser Abgabe nicht so begeistert –, dann wenigstens konsequent im Sinne eines Gegenvorschlages zur Solar-Initiative. Das ist ja letztlich auch Sinn und Idee der Übung. Ich unterstütze darum den Antrag Frick und bitte Sie, diesem auch zuzustimmen.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Ich muss Ihnen berichten, was die Kommission dazu gesagt hat. Wir haben das ausführlich diskutiert, gerade in bezug auf die Lösung von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde, denn das war auch der deutliche Wille der Kommissionsmehrheit. Wir haben sehr knapp, mit 6 zu 5 Stimmen, die Aufteilung der Förderabgabe in drei Viertel plus ein frei verfügbares letztes Viertel der Aufteilung in eine Hälfte und zwei Viertel, wobei von vornherein alles verteilt würde, vorgezogen. Ich muss übrigens noch etwas korrigieren: Der Fehler auf der Fahne besteht darin, dass beim Minderheitsantrag «Plattner» statt «Bisig» steht. Ich gehöre nicht zur Minderheit, dafür aber offenbar Herr Bisig.

Was waren die Gründe für die knappe Mehrheit? Wir haben uns gesagt, wenn man schon so wenig Geld ausgibt – «schon» war vielleicht meine persönliche Interpretation –, dann ist es nicht gut, alles zu verteilen, also die Hälfte gemäss Absatz 2 Litera a und je ein Viertel für Litera b und c, sondern es ist viel besser und ermöglicht auch den Behörden eine höhere Flexibilität bei der Verteilung, wenn man einen Viertel frei verfügbar lässt, ihn dann dort einsetzt, wo es nötig ist, und erst drei Viertel festlegt.

Wenn es so ist, wie Herr Bisig sagt, nämlich dass es wirklich gute Marktchancen für erneuerbare Energien gibt, die sogar den Fonds, den wir speisen werden, wieder äufnen könnten und ihn wirklich als «fonds de roulement» einsetzbar machen würden, dann wird die Verwaltung nicht so blöd sein und diesen Viertel nicht dort einsetzen, wo er am meisten bringt. Die hälftige Aufteilung für die erneuerbaren Energien ist also auch bei der Kommissionslösung durchaus möglich, sie ist aber nicht vorgeschrieben. Das ist eigentlich der einzige Unterschied zum Antrag Frick, wenn man es genau anschaut. Ich plädiere dafür, eine gewisse Flexibilität bei der Verteilung der Mittel zu ermöglichen. Wir wollen das zehn oder vielleicht fünfzehn Jahre lang machen. Mir scheint es unvernünftig, von Anfang an genaue Frankenbeträge in relativ enge Bereiche zu schieben, sondern man muss eine «marge de manoeuvre» behalten. Deshalb unterstütze ich persönlich die Kommission und bitte Sie, das auch zu tun.

Maissen Theo (C, GR): Mit dem Beschluss für 0,2 Rappen, den wir gefasst haben, haben wir nun im Jahr rund 300 Millionen Franken zur Verfügung. Wenn wir Buchstabe c «Erhaltung und Erneuerung einheimischer Wasserkräfte» beibehalten – aufgrund der Diskussionen haben wir gesehen, welche Bedürfnisse es diesbezüglich gibt –, dann möchte ich Sie schon bitten, den Spielraum hier nicht zusätzlich einzunengen. Mit der Lösung gemäss Antrag Frick wären aber höchstens noch 75 Millionen Franken für die Wasserkraft verfügbar, und man hätte keinen Spielraum mehr. Ich bitte Sie also, den Antrag Frick abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Auch der Bundesrat schliesst sich der Kommission an – vor allem wegen der grösseren Flexibilität, wegen der Tatsache, dass während diesen 10, 15 Jahren einmal die Betonung auf Sparen, auf rationellem Umgang mit Energie liegen kann. Er möchte aber nicht, dass bei noch so lobenswerten Büros für Alternativenergie der Eindruck entsteht, es bestünde nun ein Rechtsanspruch, während mindestens 15 Jahren konstant Subventionen für die eigene Tätigkeit zu erhalten.

Präsident: Herr Frick beantragt, in Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a festzuschreiben, dass die Hälfte des Ertrages für die Förderung erneuerbarer Energien eingesetzt wird.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	29 Stimmen
Für den Antrag Frick	7 Stimmen

Art. 24 Abs. 4 – Art. 24 al. 4

Angenommen – Adopté

Art. 24 Abs. 5 – Art. 24 al. 5

Maissen Theo (C, GR): Nachdem eine Förderabgabe von 0,2 Rappen beschlossen worden ist, machen nach meinem Dafürhalten die Anträge zu den Absätzen 5 und 6 wenig Sinn. Ich ziehe deshalb meine Anträge zu den Absätzen 5 und 6 zurück.

Präsident: Herr Maissen hat seinen Antrag zu Absatz 5 zurückgezogen. Herr Bloetzer zieht seinen Antrag ebenfalls zurück.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 24 Abs. 6 – Art. 24 al. 6

Präsident: Herr Maissen hat seinen Antrag zu Absatz 6 zurückgezogen. Herr Bloetzer zieht seinen Antrag ebenfalls zurück. Die Minderheit Frick zu Absatz 6 entfällt.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Das ist der Absatz, der garantiert, dass – wenn sowohl die Grundnorm wie die Übergangsbestimmung vor Volk und Ständen Bestand haben – in dem Moment, in dem die Ausführungsgesetzgebung zur Grundnorm rechtswirksam wird, die Abgabenerhebung nicht mehr via die Übergangsnorm erfolgt, sondern dass dann aus der Grundnorm ein Teil – nämlich 300 Millionen Franken – für die Förderzwecke verwendet wird. Absatz 1 der Übergangsbestimmung fällt dann weg, während die übrigen Absätze, die die Förderzwecke und die Modalitäten der Förderung enthalten, für die Rechtsdauer der Gültigkeit der Übergangsbestimmung bestehenbleiben.

Es ist für Leute, die das nicht genau angeschaut haben, rechtlich vielleicht etwas undurchschaubar; aber das, was ich eben erklärt habe, ist der Sinn. Es wird auch Herrn Cavadini befriedigen, dass von diesem Moment an natürlich die gesamte Abgabe, auch der Teil, der für die Förderung verwendet wird, nach Klima- und Umweltrelevanz differenziert sein wird, wie es die Grundnorm vorschreibt; die «flat rate»-Erhebung, die wir jetzt beschlossen haben, wird also nur für jene Zeit gelten, in der zwar die Übergangsbestimmung und der FAB schon Rechtskraft haben, die Grundnorm aber noch kein Ausführungsgesetz hat.

Ich hoffe, das sei für bloss drei Jahre – so wird der Kummer der «gaziers» sich wenigstens zeitlich in Grenzen halten.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 7 – Al. 7

Angenommen – Adopté

Präsident: Damit ist der Text des Gegenentwurfes im Sinne der Mehrheit der Kommission bereinigt. Herr Merz und Herr Jenny beantragen, den ganzen Gegenentwurf zu streichen. Ihr Antrag betrifft neben Artikel 1a Absätze 1 und 2 auch Artikel 2.

Art. 2

Antrag der Kommission

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen.

Antrag Merz

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Jenny

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2

Proposition de la commission

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative populaire et d'approuver le contre-projet.

Proposition Merz

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Jenny

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Merz Hans-Rudolf (R, AR): Ich habe noch eine Frage an Sie in Ihrer Funktion als Präsident der Verfassungskommission: Auf unserer Fahne steht bei der Fassung Bundesrat: «Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.» Ich frage mich jetzt, ob das Produkt, das im Schosse dieses Rates als die neue Verfassung geboren wurde und über das wir im April abstimmen, so lebendig geworden ist, dass es uns Empfehlungen abgeben kann.

Präsident: Die Frage wühlt mich nicht auf, weil ich sehe, dass die Kommission in ihrer Weisheit «Bundesversammlung» geschrieben hat. (*Heiterkeit*)
Mit der Abstimmung über Artikel 2 stimmen wir gleichzeitig über den Streichungsantrag Jenny/Merz zu Artikel 1a Absätze 1 und 2 ab.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	24 Stimmen
Für den Antrag Jenny/Merz	11 Stimmen

Art. 1a Abs. 1 – Art. 1a al. 1

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Fristverlängerung für die Behandlung der Initiativen Antrag der Kommission

Falls die direkten Gegenentwürfe angenommen werden, wird die Frist zur Behandlung der Volksinitiativen «für die Belohnung des Energiesparens und gegen die Energieverschwendung» und «für einen Solarrappen» gestützt auf Artikel 27 Absatz 5bis des Geschäftsverkehrsgesetzes um ein Jahr bis zum 20. März 2000 verlängert.

Prorogation du délai de traitement des initiatives

Proposition de la commission

Au cas où les contre-projets directs seraient approuvés, le délai fixé pour l'examen de l'initiative populaire «destinée à encourager les économies d'énergie et à freiner le gaspillage» et de l'initiative populaire «pour l'introduction d'un centime solaire» sera prorogé d'un an, soit jusqu'au 20 mars 2000, en vertu de l'article 27 alinéa 5bis de la loi sur les rapports entre les Conseils.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	28 Stimmen (Einstimmigkeit)
---------------------------	--------------------------------

An den Nationalrat – Au Conseil national

99.401

Parlamentarische Initiative (UREK-SR)

Förderabgabebeschluss

Initiative parlementaire (CEATE-CE)

Arrêté sur une taxe d'encouragement en matière énergétique

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 109 hiervor – Voir page 109 ci-devant

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Hier geht es nur darum, die Entscheide, die wir soeben gefällt haben, auf Gesetzesebene umzusetzen und dafür zu sorgen, dass das, was wir in der Übergangsbestimmung der Verfassung festgelegt haben, von Bundesrat und Verwaltung vollziehbar ist. Das braucht keine zusätzlichen Entscheide mehr. Ich glaube, dass die Diskussion inhaltlich beendet ist. Zu den formellen Fragen werde ich einige Dinge bei der artikelweisen Beratung sagen müssen.

Eine Begründung bin ich Ihnen aber noch schuldig, nämlich die Erklärung, weshalb wir eine parlamentarische Initiative ausgearbeitet haben, obwohl es doch schon den Energieabgabebeschluss des Nationalrates gab, der als Entwurf B der Vorlage «Energiegesetz» noch vor Ihnen liegt. Die Kommission beantragt Ihnen, darauf nicht einzutreten. Herr Zimmerli hat dies gestern in der Eintretensdebatte ausführlich begründet; ich fasse einfach noch einmal zusammen.

Wir haben lange darüber diskutiert, in welcher Form wir Ihnen dieses notwendige Ausführungsgesetz vorlegen sollen. Dass wir es Ihnen jetzt schon vorlegen wollen, war in der Kommission unbestritten, denn es ist ein Teil des Kompromisses, den wir mit dem Nationalrat zu schliessen versuchen. Wir wollten den Zeitverlust vermeiden, der nach einer allfälligen Annahme der Übergangsbestimmung durch Volk und Stände entstehen würde, wenn wir erst dann die Ausführungsgesetzgebung, den FAB, ausarbeiten würden. Diese Arbeit würde uns vermutlich ein Jahr kosten; das wollten wir vermeiden. Deshalb war klar, dass wir dieses Ausführungsgesetz jetzt machen. Die Frage war eigentlich nur: Nennen wir es EAB, oder nennen wir es FAB?

Die Kommission hat vor allem aufgrund formaler Überlegungen ganz klar, nämlich mit 11 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung, entschieden, dass es nötig ist, dass wir eine parlamentarische Initiative mit diesem Ausführungsgesetz vorlegen. Es ist von der Form und den Vorschriften des Geschäftsverkehrsgesetzes her schlicht nicht möglich, wenn man genauer hinschaut, den EAB – oder auch nur den Titel, die Geschäftsnummer und die Form, die er hatte – zu übernehmen. Ich brauche dem, was Herr Zimmerli gesagt hat, nichts mehr beizufügen.

Diese parlamentarische Initiative ist also der Versuch, die ganze in der Form etwas durcheinandergeratene Prozedur wieder auf saubere rechtliche Grundlagen, jene des Geschäftsverkehrsgesetzes, zu stellen. Die Kommission wünscht, dass dieser Beschluss in den weiteren Beratungen, inklusive Differenzvereinbarung zwischen den beiden Räten, immer parallel zur Übergangsbestimmung behandelt werden

soll, damit am Schluss beide miteinander fertig beraten sind. Es ist aber klar – Herr Zimmerli hat das gestern auch gesagt –, dass wir den FAB nicht mit einer Schlussabstimmung am Ende der Differenzbereinigung verabschieden und damit zur Publikation im Bundesblatt freigeben dürfen, solange nicht klar ist, dass er wirklich eine Verfassungsgrundlage hat. Diese Verfassungsgrundlage ist eben Artikel 24 der Übergangsbestimmungen. Wir raten Ihnen deshalb, sich jetzt schon zu merken, dass wir die Schlussabstimmung so lange aussetzen werden – irgendwann im Herbst dieses Jahres –, bis Anfang 2000 Volk und Stände zur Übergangsbestimmung allenfalls ja gesagt haben. In der folgenden Session wäre formell nur noch diese Schlussabstimmung durchzuführen und damit der FAB einer dreimonatigen Referendumsfrist zu unterstellen. Das Referendum würde wohl nicht mehr ergriffen, wenn Volk und Stände vorher der Verfassungsnorm zugestimmt haben. Der FAB könnte dann auf das Jahr 2001 in Kraft treten.

Das ist das Konzept hinter dem Ganzen. Das ist alles, was ich zum Eintreten zu sagen habe.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über eine Energieabgabe zur Förderung des wirksamen Energieeinsatzes und der erneuerbaren Energien

Arrêté fédéral concernant une taxe sur les énergies non renouvelables destinée à encourager une utilisation rationnelle de l'énergie et le recours aux énergies renouvelables

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der UREK-SR

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CEATE-CE

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Im Ingress werden, anders als noch vor einem Jahr, drei Artikel der Bundesverfassung angesprochen, und das ist wesentlich. Natürlich wird einmal Artikel 24 der Übergangsbestimmungen angesprochen; er bildet die eigentliche Verfassungsgrundlage. Aber wir wollten auch den Umweltschutzartikel, Artikel 24septies, und den Energieartikel, Artikel 24octies – ergänzt durch die Grundnorm, die wir gestern verabschiedet haben –, ansprechen, und zwar aus drei Gründen:

1. Es ist klar, dass diese Förderabgabe natürlich im Einklang mit den Zielen der Umweltschutzgesetzgebung stehen muss, die wir in diesem Land haben – das steht ja explizit drin –, und auch mit den Zielen des Energieartikels.

2. Es ist anzunehmen, dass sich die Abgabe später einmal eher auf Artikel 24octies stützen wird, wenn alles nach Plan verläuft. Das ist ein zweiter Grund, warum der Artikel erwähnt sein muss.

3. Das ist der technische Grund: Wir haben je nachdem gewisse, allerdings kleine Schwierigkeiten mit den Gatt/WTO-Verträgen. Dort – wie ich Ihnen später erklären werde – ist es wichtig, dass man begründen kann, dass die Rückgabe der Abgabe an die erneuerbaren Energien aus Umweltschutzgründen, aus ökologischen Gründen erfolgt. Deshalb ist es wichtig, dass insbesondere auch der Artikel 24septies im Ingress steht. Das wird in allfälligen Diskussionen, die in diesem Rahmen zu führen sind, unseren Standpunkt unterstützen, den wir mit Nachdruck vertreten, nämlich dass der FAB Gatt/WTO-kompatibel sei.

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der UREK-SR

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CEATE-CE

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der UREK-SR

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CEATE-CE

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Zu Absatz 1 habe ich zwei Bemerkungen zu machen:

1. Wir sind jetzt bei den technischen Details. Sie sehen in Absatz 1: «Der Abgabe unterliegen die Einfuhr ins Inland sowie die Herstellung oder Gewinnung im Inland von fossilen Brenn- und Treibstoffen aller Art und von elektrischem Strom.» Wobei hier nicht zwischen Kernenergie und erneuerbarer Energie unterschieden wird. Das ist sozusagen nur «vorläufig»; in einem späteren Artikel wird dann stehen, dass die erneuerbaren Energien und also die einheimische Wasserkraft Anspruch auf Rückerstattung der Abgabe haben.

2. Die Formulierung garantiert, dass Abfallwärme nicht besteuert wird. Die Refuna z. B. wird soweit nicht besteuert für das, was sie an Wärme produziert, als sie wegen der Wärmeproduktion die mögliche Stromproduktion aus dem Kernkraftwerk nicht drosselt. Soweit sie allerdings die Stromproduktion drosselt, um mehr Wärme zu erzeugen – die entgangene Stromproduktion würde dann als Wärme verkauft –, handelt es sich vom Prinzip her dann eben um Strom, den man einsetzt, um Wärme zu machen, und das wäre steuerpflichtig.

Zu Absatz 2: Hier ist die Frage der Zollausschlussgebiete und der Zollanschlussgebiete zu regeln: Wir haben beschlossen, die Zollanschlussgebiete zum schweizerischen Staatsgebiet zu zählen, die Zollausschlussgebiete hingegen – insbesondere das Samnauner Eck – auszuschliessen. Ich mache zuhanden des Zweitrates darauf aufmerksam, dass auch eine Lösung denkbar wäre, wie wir sie bei der Mehrwertsteuer getroffen haben. Dort wird zwar die Steuer auch nicht erhoben; aber in einer Vereinbarung mit dem Bund wurde eine pauschale Entschädigung durch die Gemeinden ausgehandelt. Der Zweirat sollte sich diesen Punkt, so glaube ich, noch einmal ansehen.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der UREK-SR

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CEATE-CE

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Minderheit

Die Abgabe beträgt 0,2 Rappen pro Kilowattstunde.

Minderheit

(Frick, Brändli, Inderkum, Bisig, Respini)

Die Abgabe beträgt 0,4 Rappen pro Kilowattstunde.

Antrag Bloetzer

Die Abgabe beträgt 0,6 Rappen pro Kilowattstunde.

Antrag Maissen

Die Abgabe beträgt 0,6 Rappen pro Kilowattstunde.

Art. 4*Proposition de la commission**Majorité*

.... de 0,2 centime par kilowattheure

Minorité

(Frick, Brändli, Inderkum, Bisig, Respini)

.... de 0,4 centime par kilowattheure

Proposition Bloetzer

.... de 0,6 centime par kilowattheure

Proposition Maissen

.... de 0,6 centime par kilowattheure

Präsident: Diese Frage wurde vorher bei Artikel 1a Absatz 2 des Bundesbeschlusses über die Volksinitiative für einen Solarrappen (97.028) entschieden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Art. 5***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf der UREK-SR

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CEATE-CE

Abs. 1 – Al. 1

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Was bedeutet Absatz 1 Buchstabe a? Wer ist von der Steuer befreit? Das sind wichtige Punkte, die ich hier kurz aufzählen werde.

Es betrifft z. B. die diplomatischen Vertretungen. Was heisst das, wenn man Artikel 17 Absätze 1 und 2 des Mineralölsteuergesetzes anschaut? Lieferungen von Flugtreibstoffen für Flüge ins Ausland, Warenproben, dann – besonders wichtig für die Erdölindustrie – die Prozessenergie und die Fabrikationsverluste in Raffinerien – in Cressier – sowie Verdunstungsverluste in Freilagern müssen auch nicht versteuert werden.

Für die Zollverwaltung ist wichtig: Die Einfuhr von Benzin oder Dieselöl als Betriebsmittel in Fahrzeugen und Reservekanistern ist nicht steuerpflichtig. Es muss also nicht befürchtet werden, dass hier ein «Importspionagenetz» aufgezogen werden muss, um jedem Touristen ein paar Rappen für die vielleicht 100 bis 150 Kilowattstunden abzuverlangen, die er in Form von Benzin in seinem Autotank hat.

Zu Buchstabe b: Die Abgabe wird auch nicht erhoben oder rückerstattet, wenn die Energieträger «ausgeführt oder nicht zur Energieproduktion verwendet wurden». Was heisst das? «Nicht zur Energieproduktion verwendet» heisst z. B. – das sind meine Überlegungen, die Liste ist nicht abschliessend – folgendes: Wenn die Energie nicht ausgenützt wird, also wenn daraus Nahrungsmittel gemacht werden, indem Öl in Form von Margarine verkauft wird, oder wenn Plastiksäcke hergestellt werden, es sei denn, Sie pressen sie zu Briketts und verkaufen sie als Brennstoff. Weiter betrifft das Schmieröl, Reinigungsmittel, die an sich auch brennbar sind und aus fossilen Energieträgern hergestellt werden, oder Graphitspray. Das ist im Prinzip Kohle, wird aber für anderes verwendet. Wenn die Energie also nicht ausgenützt, sondern nur der Rohstoff verwendet wird, ist die Sache nicht steuerpflichtig.

Grundlage der Beurteilung ist – das möchte ich zuhänden der Materialien ganz klar sagen – der Endverbrauchszweck als Energie. Wenn hier steht «zur Energieproduktion verwendet», könnte sich jemand auf den Standpunkt stellen, mit seinem Auto fahre er; das habe nichts mit Energieproduktion zu tun. Das wäre natürlich ein Trugschluss. Wenn der Energieträger in seiner Qualität als Energieträger verwendet wird, ist er steuerpflichtig. Das schliesst also Raumwärme, Licht, Kraft, Transport, auch Intelligenz im Computer beim Kernstrom usw. ein. So ist das zu interpretieren.

Ich sage das, weil die Zollverwaltung sich Sorgen machte, man könnte das allenfalls mutwillig falsch verstehen.

*Angenommen – Adopté**Abs. 2 – Al. 2*

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Ich habe vergessen, die ganze WTO-Problematik bei Artikel 5 Absatz 2 zu erklären und möchte das noch nachholen, denn das ist wichtig:

Absatz 2 betrifft die Rückerstattung der Abgabe bei den erneuerbaren Energieträgern – auf deutsch gesagt: beim einheimischen Strom. Heute schon ist die Praxis so, dass elektrischer Strom aus Kleinwasserkraftwerken mit weniger als 10 Megawatt Leistung als erneuerbar gilt. Ich nehme an, da wird man sich den Vollzug sparen und die Abgabe gar nicht erheben. Aber bei den grösseren Werken kann das nicht gehen, vor allem aus Gründen des WTO/Gatt-Vertrages nicht. Nachdem hier sehr viel darüber gesprochen worden ist und wahrscheinlich noch gesprochen werden wird, muss ich dazu einige Dinge sagen:

Die WTO gestattet Subventionierungen, welche allgemein verfügbar und weder produkt- noch firmenspezifisch und ökologisch motiviert sind. Wenn man also eine Abgabebefreiung so aufzieht, wie wir das jetzt machen, indem die Abgabe erhoben wird, dann aber output-seitig – mit einer ökologischen Motivation und unter Einhaltung dieser paar Begriffe und Regeln, die ich Ihnen genannt habe – wieder zurückerstattet wird, ist sie gemäss WTO grundsätzlich zulässig. All jene, die sagen, das sei grundsätzlich unzulässig, haben die Verträge nicht genau gelesen. Wir haben darüber ausführlich mit dem Bawi diskutiert. Es hat auch ein spezielles Seminar des Bawi dazu stattgefunden, an dem ich teilgenommen habe, und diesbezüglich war man sich einig.

Zudem erlaubt die WTO in diesem Rahmen Subventionen auch spezifischer Art, die also nicht allgemein verfügbar sind – darum würde es sich hier eher handeln –, bis zu 5 Prozent des Endproduktwertes. Auch das ist normalerweise zulässig. Es ist klar, dass wir diese 5 Prozent bei der Förderabgabe auf keinen Fall überschreiten werden. Die Abgabe ist zu klein, um bei irgend einem wesentlichen, insbesondere auch einem mit Strom hergestellten Produkt die 5 Prozent zu überschreiten.

Falls man unter 5 Prozent bleibt, bleibt die Beweislast beim Kläger; das müsste ein ausländischer Staat sein. Er muss nachweisen, dass er als Staat durch die Rückerstattung unserer Wirtschaftsabgabe wirtschaftlich beeinträchtigt ist. Wenn die 5 Prozent überschritten wären – das könnte bei der Grundnorm Probleme geben –, kann die Beweislast umgekehrt werden: Dann muss die Schweiz beweisen, dass der Kläger nicht wirtschaftlich beeinträchtigt ist. Aber wie gesagt: Bei dem, was wir jetzt im Rahmen des Förderabgabebeschlusses beschliessen, wird dieses Problem nicht auftreten, weil wir mit der Förderabgabe bei jedem Endprodukt weit unter 5 Prozent sein werden.

Dazu kommt, dass die WTO-Verträge auch einmalige Beihilfen zur Anpassung an geänderte oder neu einzuhaltende Umweltvorschriften erlauben, die diese 5-Prozent-Grenze überschreiten. Bei der Grundnorm wird man sich also genau überlegen müssen, ob diese Rückgabe an die erneuerbaren Energien vielleicht auch teilweise in Form von einmaligen Beiträgen passieren könnte. Da hat die Verwaltung im Rahmen der WTO/Gatt-Verträge einen gewissen Spielraum. Sie wird zusammen mit dem Bawi sehr viel nachdenken müssen. Man kann das nicht dem BFE und dem Buwal allein überlassen, sondern da müssen die Departemente zusammenarbeiten. Aber sie haben ja noch Zeit bis etwa Ende 2002, um sich hier etwas auszudenken.

Schwierig ist, dass in der WTO relativ wenige Präzedenzfälle vorhanden sind und man deshalb nie ganz genau weiss, ob es überhaupt Probleme geben wird. Eines ist hingegen sicher: Die Erfahrung bei der WTO zeigt, dass ein Verfahren, wenn es angestrengt wird, immer ziemlich lange dauert; denken Sie an den Bananenstreit.

Nach Meinung der Kommission wird dieser FAB nach Ablauf von drei Jahren durch die noch zu beschliessende Ausführungsgesetzgebung zur Grundnorm abgelöst; sie soll dann die Förderbestimmungen übernehmen. Man wird es allenfalls nach dreijährigem Nachdenken noch besser machen können. Das Verfahren würde also auf jeden Fall – wenn eine Klage käme – länger dauern, als der FAB lebt, wenn Volk und Stände unserem Projekt zustimmen. Somit ist das ein weiterer Grund, weshalb wir mindestens jetzt auf diesem Niveau mit der WTO keine Probleme haben werden. Zusammenfassend: Der FAB ist WTO-sicher, «WTO-proof». Bei der Grundnorm und der Ausführungsgesetzgebung werden sich Bundesrat und Verwaltung etwas einfallen lassen müssen, aber die Chancen stehen gut, dass man das dort gemäss unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen ausgestalten kann.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der UREK-SR

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CEATE-CE

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Es gibt, wenn Sie den Bericht gelesen haben, nicht mehr viel dazu zu sagen. Einen Punkt möchte ich immerhin erwähnen: Bei dem, was die Deutschen punkto Rückerstattung ab 1. April beschlossen haben – sie machen solche Rückerstattungen bei vielen Wirtschaftszweigen –, haben sie die Struktur betreffend dieselbe Lösung gewählt und sogar die Untergrenze – allerdings in D-Mark – eingeführt.

Sie sehen also, wir haben gelesen, was unser grösster Handelspartner macht, und wir haben versucht, es ihm gleichzutun – und es dort nicht gleichzutun, wo nach Massgabe der Ungleichheit der Verhältnisse ungleich zu handeln ist.

Es ist eine helvetische, aber durchaus nachbarschaftskompatible Lösung, die wir hier getroffen haben.

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der UREK-SR

Antrag Maissen

Abs. 1

....

c. zur Erhaltung, einschliesslich allfälliger Abgeltungen getätigter Investitionen, und Erneuerung einheimischer Wasserkraftwerke;

d. zur ökologischen Aufwertung der Gewässer im Zusammenhang mit Massnahmen zur Erhaltung und Erneuerung einheimischer Wasserkraftwerke.

Art. 7

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CEATE-CE

Proposition Maissen

Al. 1

....

c. à permettre le maintien, y compris le remboursement éventuel des investissements effectués et la rénovation de centrales hydrauliques suisses;

d. à procéder à l'évaluation écologique des eaux en fonction des mesures prises pour le maintien et la rénovation de centrales hydrauliques suisses.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Zu Artikel 7 habe ich den Auftrag, zu erklären, weshalb wir den Wind als Energiequelle, der in der Vernehmlassungsvorlage und, wenn ich mich recht erinnere, auch im EAB stand, gestrichen haben.

Die Kommission war sich einig, dass Windenergie, wenn die Umstände stimmen, eine sehr erfolversprechende erneuerbare Energie ist. Das zeigt das grosse Wachstum von Windnutzungsanlagen im Ausland. Aber die Kommission war sich ebenso einig, dass in unserem sehr dicht besiedelten Land eine intensive Windnutzung aus Gründen des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes und des Lärmschutzes nicht in Frage kommt. Dies gilt insbesondere für jene Orte, wo man die Windmühlen aufstellen würde, nämlich für die Höhen und Hügel. Wenn man sich vorstellt, dass einem dann immer, wenn man den Blick Richtung Himmel hebt, auf allen Höhen und Hügeln des Mittellandes und des Juras solche doch sehr grossen Maschinen mit einer Höhe von 130 Metern und Rortordurchmessern von 80 bis 100 Metern ins Auge stechen würden, dann ist klar, dass wir das nicht wollen. Wir wollen keine Windparks, wie es sie in Deutschland, Spanien und Dänemark gibt, auch keine kleinen Windparks, wie es sie in Süddeutschland gibt. Man kann sie übrigens, wie mir Kollege Schüle erklärt hat, an der Grenze in der Nähe von Schaffhausen sehen. Wir wollen keine Rotorgruppen auf Voralpenhügeln haben.

Mit der Streichung der Windnutzung wollen wir aber nicht sagen, dass es nicht in Frage komme, in speziellen Fällen, auf abgelegenen Höfen oder ähnlichem, eine Alternativennergieanlage mit einem Rotor aufzustellen. Es gibt solche Fälle schon, z. B. auf den zwischen Mittelland und Nordwestschweiz gelegenen Hügeln oberhalb von Langenbruck. Diese Anlagen funktionieren durchaus gut und könnten als Kleinstkraftwerke der Förderung würdig sein. Aber der Wind kann aufgrund der vorhin genannten Gründe in der Schweiz wohl nie zu einem wesentlichen Energielieferanten werden – obwohl es an sich natürlich Wind genug hat, wenn man hoch genug hinaufgeht.

Maissen Theo (C, GR): Wir haben zu diesen Themen, die diese Anträge beschlagen – nämlich einerseits die Finanzierung der NAI und andererseits die ökologische Aufwertung der Gewässer –, verschiedene Aussagen, einerseits des Kommissionssprechers und andererseits von Herrn Bundesrat Leuenberger, gehört. Ich stelle gewisse Unschärfen fest. Vom Kommissionssprecher wurde gesagt, bei der Kommission seien die NAI eigentlich eher ausgeschlossen, und von Herrn Bundesrat Leuenberger haben wir gehört, dass der Bundesrat durchaus gewisse Spielräume sieht. In bezug auf die ökologische Aufwertung der Gewässer haben wir vom Berichterstatter gehört, dass in einem bestimmten Rahmen ökologische Massnahmen möglich sein sollten.

Ich meine nun, dass diese Unschärfen bezüglich des FAB im Zweitrat, im Nationalrat, noch einmal diskutiert werden und allenfalls Unklarheiten ausgeräumt werden müssten. Meine Anträge würden dabei helfen. Ich weiss aber, dass die vorhergehenden Beschlüsse im Moment nicht die Grundlage dafür bilden, dass meine Anträge hier einfließen könnten. Wichtig erscheint mir die Aussage von Kollege Hofmann, dass man die Frage der NAI u. a. im Zusammenhang mit dem Elektrizitätsmarktgesetz noch regeln müsse.

Ich meine, das ist entscheidend für die rasche Markttöffnung. Die rasche Markttöffnung bezieht sich eben nicht in erster Linie auf die Seite der Nachfrager, sondern es geht um die Anbieter, um einen raschen Zugang der wettbewerbsfähigen Wasserkraftanlagen zu ausländischen Märkten, wo sie ihre Konkurrenzvorteile wie Regulierenergie, Ökostrom usw. zum Tragen bringen können.

In bezug auf die NAI ist davon auszugehen, dass ein restriktives Modell aufgelegt werden müsste. Die Finanzierung der NAI bei Wasserkraftwerken darf nämlich keine generelle sein, sondern sie ist auf schwerwiegende Fälle zu beschränken. Um dies zu gewährleisten, sind strenge Kriterien zur Finanzierung der NAI festzulegen. Die Bezüger von rückzahlbaren Darlehen sollten, wie das auch von Herrn Bundesrat Leuenberger angesprochen worden ist, ihre Werke verpfänden müssen. Sobald sich der Geschäftsgang wieder verbessert, müssen die gewährten Darlehen zurückbezahlt werden. Wenn eine restriktive Unterstützungspolitik verfolgt wird, kann nicht nur der Gesamtaufwand für die NAI-Finanzierung in engen

Grenzen gehalten werden, sondern es werden auch Wettbewerbsverzerrungen unter den Eigentümern der Wasserkraftwerke vermieden, indem es eben keine ungerechte Bevorzugung derjenigen Werke gibt, die in der Vergangenheit eine ungünstige Abschreibungspolitik verfolgt haben, gegenüber denjenigen, die diesbezüglich korrekt gehandelt haben. Ich möchte aufgrund der gefassten Beschlüsse zum Verfassungsartikel mit diesen Hinweisen auf weitere zu tätigende Massnahmen im Hinblick auf die Beratung im Zweitrat meine Anträge zurückziehen.

Präsident: Herr Maissen hat seine Anträge zurückgezogen.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 8

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf der UREK-SR
Proposition de la commission
Adhérer au projet de la CEATE-CE*

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Hier geht es in formeller Hinsicht um die Art des Mitteleinsatzes im Bundeshaushalt. Wir wollen nach den Artikeln 11 und 20 des Finanzhaushaltsgesetzes eine Spezialfinanzierung machen, den «Fonds». Klarstellen möchte ich zuhanden von Bundesrat und Verwaltung, dass die Kommission der Meinung ist, dass allfällige Rückflüsse und Zinserträge, die mit den Mitteln der Förderabgabe erzielt werden, wieder in den Fonds gehören, nicht in die allgemeine Bundeskasse. Es gab solche Fälle bei anderen Spezialfinanzierungen, wo dann die Finanzkommission plötzlich feststellen musste, dass nicht beanspruchte Bürgschaftsmittel oder ähnliches an der eigentlichen Zweckbindung vorbei in die allgemeine Bundeskasse zurückflossen. Das wollen wir nicht, diese Mittel gehören in den Fonds! Wenn es z. B. der Energieagentur der Wirtschaft gelingen sollte, durch moderne marktwirtschaftliche Methoden wie das Zur-Verfügung-Stellen von Start-up-Kapital oder Venture-Kapital bei technologischen Neuerungen auch einen Ertrag zu erzielen, dann geht dieser zurück in den Fonds und kann später wieder verwendet werden.

Bürgschaften, die der Fonds auch gewähren kann, sollen dem Fonds nach der Meinung der Kommission nicht einfach zu hundert Prozent belastet werden. Das würde dann dazu führen, dass – wenn sie nicht beansprucht werden, aber vielleicht über die Laufzeit des Fonds hinaus gegeben wurden – das Geld zwar nie ausgegeben wurde, aber auch nicht mehr zur Verfügung steht. Wir verlangen vom Bundesrat und der Verwaltung, dass die Bürgschaften den Fonds differenziert gemäss jährlich erneuerter Risikoabschätzung belasten, eine hundertprozentige Belastung der Bürgschaften aber erst bei einem eingetretenen Verlust vorgenommen werden soll.

Im übrigen heisst die Bildung der Spezialfinanzierung gemäss Artikel 8, dass das Parlament zwar die Hoheit behält, über die jährlichen Mittel, die in diesem Rahmen ausgegeben werden, zu entscheiden – das Parlament kann Jahrestrachten beschliessen, die grösser oder kleiner sind, und damit bis zu einem gewissen Punkt mit diesen Mitteln Finanzhaushaltspolitik betreiben –, aber das Geld kann insgesamt vom Parlament nicht entfremdet werden. Wenn man das Geld also in einem Jahr nicht ausgibt, gibt es einfach im nächsten Jahr mehr, oder am Ende der Laufzeit steht noch Geld zur Verfügung.

Zum letzten Punkt: Dieser Fonds wird – das schlagen wir Ihnen auch vor – eine längere Lebensdauer haben als die Übergangsbestimmung, also die Erhebung der Abgabe. Es ist die Meinung, dass auch im Moment, wo die Abgabenerhebung ein Ende findet, das Geld, das sich bis dann plus allfällige Rückflüsse im Fonds angesammelt hat, noch ausgegeben werden soll.

Es darf nicht in Frage kommen, dass man dann sagt: Das ist gut für den Bundeshaushalt; da hat es noch eine Milliarde Franken, es gibt ja keine Förderabgabe mehr, also nehmen wir jetzt das Geld gleich in den Sack des Finanzministers.

Das ist mit diesem Fonds nicht möglich; es ist gewährleistet, dass das nicht passieren kann.

Angenommen – Adopté

Art. 9

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf der UREK-SR
Proposition de la commission
Adhérer au projet de la CEATE-CE*

Angenommen – Adopté

Art. 10

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf der UREK-SR
Proposition de la commission
Adhérer au projet de la CEATE-CE*

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Dazu ist eine Bemerkung zu machen. Wir führen hier nun eine Abgabe auf Strom ein, haben aber nur das Mineralölsteuergesetz zur Verfügung, das die bisherige Praxis für fossile Energieträger beschreibt. Wir haben deshalb geschrieben, dieses sei sinngemäss für Kohle und Strom anwendbar. Der Bundesrat ist dann aufgefordert, insbesondere für den elektrischen Strom entsprechende Verfahrensvorschriften zu erlassen und sich möglichst eng an die Prozeduren anzulehnen, die sich als vollzugstauglich erwiesen haben.

Angenommen – Adopté

Art. 11

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf der UREK-SR
Proposition de la commission
Adhérer au projet de la CEATE-CE*

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Wie beim Vollzug des Energieinvestitionsbeschlusses sollen nach Meinung der Kommission auch in diesem Gesetz die Subventionsverfügungen vom Bundesamt für Energie ausgehen, auch wenn es dem Bundesrat in Zukunft möglich sein wird, einen Teil des Vollzugs an aussenstehende, private Organisationen – sprich: die Energieagentur der Wirtschaft oder andere Institutionen – zu delegieren. Dieses System hat den Vorteil, dass die Subventionspraxis bestens koordiniert werden kann. Als Beschwerdeinstanz für negative Subventionsverfügungen setzen wir – wie es heute üblich ist – das Departement, in diesem Fall das UVEK, ein.

Art. 12–15

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf der UREK-SR
Proposition de la commission
Adhérer au projet de la CEATE-CE*

Angenommen – Adopté

Art. 16

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf der UREK-SR*

Antrag Bloetzer

.... längstens aber während 20 Jahren.

Antrag Maissen

.... längstens aber während 20 Jahren.

Art. 16

*Proposition de la commission
Adhérer au projet de la CEATE-CE*

Proposition Bloetzer

.... mais au plus tard pendant 20 ans.

Proposition Maissen

.... mais au plus tard pendant 20 ans.

Präsident: Diese Frage wurde vorher bei Artikel 1a Absatz 2 des Bundesbeschlusses über die Volksinitiative für einen Solarrappen (97.028) entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 17*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf der UREK-SR

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la CEATE-CE

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

31 Stimmen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

96.067

Energiegesetz Loi sur l'énergie

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 109 hiervor – Voir page 109 ci-devant

B. Bundesbeschluss über eine ökologische Energieabgabe

B. Arrêté fédéral concernant une taxe écologique sur l'énergie

Antrag der Kommission

Nichteintreten

Proposition de la commission

Ne pas entrer en matière

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Nun folgt der Schwanengesang dieses Geschäftes – auch der des EAB. Das heisst aber nicht, dass sich die Kommission nicht bewusst wäre – das möchte ich noch einmal in aller Form und in aller Deutlichkeit sagen –, dass es der EAB war, der den politischen Durchbruch ermöglicht hat, der die Sache auf den Tisch des Hauses gelegt hat. Der Fortschritt war ein Verdienst des Nationalrates; ich möchte das hier deutlich sagen. Der Ständerat hat als *Chambre de réflexion* einfach seine Pflicht getan und die Sache nun so geschnitzt, dass er dem Projekt selber zustimmen kann. Konsequenterweise müssen wir nun aber den EAB aufgeben; wir haben jetzt an seiner Stelle die Übergangsbestimmung plus FAB. Das hat aber nichts damit zu tun, dass sich dieser Rat gegen die Arbeit des Nationalrates wenden möchte oder gewendet hat – im Gegenteil.

*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national*

95.404

Parlamentarische Initiative (Steinemann) Revision des Bundesbeschlusses für eine sparsame und rationelle Energienutzung Initiative parlementaire (Steinemann) Révision de l'arrêté fédéral pour une utilisation économe et rationnelle de l'énergie

Abschreibung – Classement

Siehe Jahrgang 1997, Seite 1022 – Voir année 1997, page 1022

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Das ist ein Fünf-Sekunden-Geschäft. Mit dieser parlamentarischen Initiative hätte die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in die Kompetenz der Kantone gegeben werden sollen. Mittlerweile haben wir sie bei den Altbauten – um die ging es – anlässlich der Beratung des Energiegesetzes überhaupt abgeschafft. Die Sache hat sich durch das Energiegesetz erledigt. Die Initiative kann abgeschrieben werden.

*Abgeschrieben – Classé**An den Nationalrat – Au Conseil national*

98.055

Grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen. Uno/ECE-Übereinkommen Effets transfrontières des accidents industriels. Convention de la CEE/ONU

Botschaft und Beschlussentwurf vom 9. September 1998
(BBI 1998 5467)Message et projet d'arrêté du 9 septembre 1998
(FF 1998 4791)Beschluss des Nationalrates vom 14. Dezember 1998
Décision du Conseil national du 14 décembre 1998

Respini Renzo (C, TI) unterbreitet im Namen der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Ausgangslage

Am Umweltschutztreffen der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) in Sofia im Jahre 1989 haben die Teilnehmerstaaten – darunter auch die Schweiz – angeregt, eine internationale Urkunde zur Verhütung grenzüberschreitender Auswirkungen von Industrieunfällen auszuarbeiten. Die Teilnehmerstaaten wollten damit die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet bekräftigen. In der Folge erklärte sich die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (Uno/ECE) bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. Eine von der Uno/ECE eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete daraufhin von Mitte 1990 bis Ende 1991 ein entsprechendes Übereinkommen. Die Schweiz beteiligte sich aktiv an den Arbeiten der Arbeitsgruppe.

Energiegesetz

Loi sur l'énergie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.067
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1999 - 08:00
Date	
Data	
Seite	141-151
Page	
Pagina	
Ref. No	20 045 729

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.